db InvestEntnahmeplan

Information für Verbraucher
nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
(Stand: Februar 2026)

Name und Anschrift der Bank:
Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main

Telefon
069/910-00

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben Fragen zum Entnahmeplan und unseren Dienstleistungen, die damit verbunden sind? Hier möchten wir Ihre möglichen Fragen beantworten.

Mit dieser Information erfüllen wir die Anforderungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**. Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen sicherstellen. Das heißt: Alle Verbraucherinnen und Verbraucher sollen einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Sie sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein. Das Ziel ist, dass so alle am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information beschreibt Ihnen die Dienstleistungen unseres Entnahmeplans. Sie ist **rechtlich nicht verbindlich**. Rechtlich verbindlich sind nur Ihre Vertragsunterlagen.

Diese Information ist in **4 Teile** gegliedert:

- **Teil 1** mit konkreten Informationen:
 Hier erklären wir Ihnen unsere Dienstleistung Entnahmeplan.
- **Teile 2, 3 und 4** mit allgemeinen Informationen:
 - Sie sind mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden? In **Teil 2** lesen Sie, wo und wie Sie sich beschweren können.
 - Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen die Anforderungen des BFSG erfüllen? Dies lesen Sie in **Teil 3.**
 - Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? In **Teil 4** erfahren Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können. Sie finden hier Angaben über die zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Ihre Deutsche Bank

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterung unserer Dienstleistungen ... 3

1.1. Was ist ein Entnahmeplan? ... 3

1.2. Wie funktioniert der Entnahmeplan? ... 3

1.3. Wie werden Verkaufsaufträge im Rahmen eines Entnahmeplans ausgeführt? ... 4

1.3.1 Rückgabe an die Fondsgesellschaft ... 4

1.4. Welche Kosten entstehen Ihnen bei einem Entnahmeplan? ... 4

1.5. Gibt es eine bestimmte Vertragslaufzeit? Wie sind die Kündigungsbedingungen? ... 5

1.6. Gibt es ein Widerrufsrecht ... 5

2. Umgang mit Beschwerden ... 6

2.1. Beschwerde bei der Bank einlegen ... 6

2.2. Außergerichtliche Streitschlichtung ... 6

3. Merkmale der Barrierefreiheit ... 7

3.1. Barrierefreiheit der Dienstleistung ... 7

3.2. Barrierefreiheit dieser Information ... 8

3.3. Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen ... 9

4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde ... 10

1. Erläuterung unserer Dienstleistungen

In diesem Teil erläutern wir Ihnen den Entnahmeplan und was unsere Dienstleistungen dabei sind. Sie erfahren, was den Entnahmeplan umfasst und wie dieser funktioniert.

1.1. Was ist ein Entnahmeplan?

Mit einem Entnahmeplan beauftragen Sie uns, für Sie den Verkauf von Investmentfondsanteilen über einen zuvor von Ihnen bezifferten Entnahmebetrag regelmäßig auszuführen.
Dafür erteilen Sie uns einen einmaligen Auftrag, regelmäßig die Investmentfondsanteile zu verkaufen, indem sie an die Fondsgesellschaft zurückgegeben werden. Sie bestimmen die Höhe des Entnahmebetrags. Und Sie legen den Rhythmus der Verkäufe/Rückgaben fest, für deren Ausführung Sie uns beauftragen möchten.

1.2. Wie funktioniert der Entnahmeplan?

Für den Entnahmeplan benötigen Sie zunächst ein **Depot** und ein **Verrechnungskonto.** Die Beschreibung und die Erläuterung dazu, wie die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten in einem Depot funktioniert, entnehmen Sie bitte Folgendem: unserem BFSG-Informationsblatt zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und dem Depotgeschäft.

Weitere Voraussetzung ist, dass in Ihrem Depot Investmentfondsanteile vorhanden sind.

Das Verrechnungskonto dient der Abwicklung der Verkäufe für den Entnahmeplan. Über Ihr Verrechnungskonto buchen wir alle Geldbeträge. Oft dient ein Zahlungskonto, auch Girokonto, als Verrechnungskonto. Verkaufserlöse/Rückgabeerlöse werden, ggf. abzüglich Steuern, dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.
Für den Entnahmeplan steht Ihnen eine Auswahl von Investmentfonds aus der jeweils aktuellen Produktliste zur Verfügung. Die Mindestentnahmerate beträgt beim **db InvestEntnahmeplan** 50 Euro. Die maximale Entnahmerate liegt bei 49.999 Euro je Verkauf.

Sie bestimmen den Entnahmetermin. Zur Auswahl stehen der 1. oder 15. des Monats. Und Sie bestimmen den Entnahmerhythmus. Diesen können Sie monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich festlegen.

Wir sind zur Ausführung des Verkaufs von Anteilen des bestimmten Investmentfonds nur verpflichtet, soweit Ihr Depotbestand ausreicht. Für jeden Verkauf erhalten Sie von uns eine Wertpapierabrechnung. Eine Aussetzung der Entnahmen ist jederzeit möglich. Sie muss mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem nächsten Ausführungstermin beauftragt werden.

Setzt die Fondsgesellschaft die Rücknahme von Investmentanteilscheinen aus? Dann werden für den betreffenden Zeitraum keine Investmentanteile verkauft. Die Entnahmeraten werden nicht nachgeholt.

Wir führen die Verkäufe für den Entnahmeplan nach unseren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Dies gilt, soweit keine abweichende Vereinbarung mit Ihnen getroffen wird. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

Bevor wir Ihren Auftrag zum Abschluss eines Entnahmeplans annehmen, bekommen Sie von uns gewöhnlich eine Kosteninformation. Sie enthält einen Überblick über die geschätzten Kosten. Und über Folgekosten, die voraussichtlich mit dem Verkauf eines Finanzinstruments verbunden sind.

Die Kosteninformation heißt Ex-ante-Kosteninformation.

1.3. Wie werden Verkaufsaufträge im Rahmen eines Entnahmeplans ausgeführt?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Ihre Aufträge über den Verkauf von Investmentfondsanteilen ausgeführt werden:

1.3.1 Rückgabe an die Fondsgesellschaft

Soweit es sich bei dem Investmentfonds nicht um einen börsengehandelten Fonds handelt, genannt Exchange Traded Funds oder ETF, führen wir Ihren Verkaufsauftrag aus. Dies tun wir, indem wir Ihren Auftrag an die Fondsgesellschaft weiterleiten. Sie nimmt die Fondsanteile gegen Zahlung eines Rückgabebetrags zurück.

1.4. Welche Kosten entstehen Ihnen bei einem Entnahmeplan?

Beim Verkauf der ausgewählten Investmentfondsanteile fallen verschiedene Kosten an, die Sie beachten sollten. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für die Ausführung Ihres Auftrags beziehungsweise Ihrer Aufträge.

Werden die Investmentfondsanteile nicht an der Börse verkauft, werden diese zur Rückgabe bei der Investmentgesellschaft zum Verkauf eingereicht. Der Verkauf wird dann immer zum Rücknahmepreis abgerechnet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Anteilswert, auch Nettoinventarwert des Investmentfonds, von dem zu Ihren Lasten Ausstiegskosten abgezogen werden können.

Der Anteilswert und eventuelle Ausstiegskosten richten sich nach den Bestimmungen der Investmentgesellschaft. Diese finden Sie in dem jeweiligen Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft.

Sofern das Geschäft über die Investmentfondsanteile in einer anderen Währung abgerechnet wird, entstehen für Sie auch Kosten für die Währungsumrechnung.

Diese Kosten entnehmen Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Zusätzlich fallen Kosten für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere in Ihrem Depot an. Gemeint ist das sogenannte Depotentgelt. Informationen zu den einzelnen Depotentgelten finden Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis unter den jeweiligen Depotmodellen.

Zudem bekommen Sie jedes Jahr von uns eine Übersicht über alle Kosten, die Ihnen im vergangenen Jahr tatsächlich entstanden sind. Diese Kostenübersicht heißt Ex-post-Kostenausweis oder Ex-post-Kosteninformation.

1.5. Gibt es eine bestimmte Vertragslaufzeit? Wie sind die Kündigungsbedingungen?

Sie schließen den Entnahmeplan mit uns auf unbestimmte Zeit ab. Es gibt also keine Mindestvertragslaufzeit.

Sie können den Entnahmeplan jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Bankarbeitstagen vor dem Termin des Vertragsendes kündigen. Wird diese Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird der Entnahmeplan zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet. Im Falle der Kündigung werden Verkäufe bis zu dem von Ihnen gewählten Termin des Vertragsendes durchgeführt

Für uns gilt gewöhnlich eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten.

Wenn keine Fondsanteile mehr in Ihrem Depot verwahrt werden, können wir den Entnahmeplan nicht mehr ausführen.

1.6. Gibt es ein Widerrufsrecht

Sie können den Entnahmeplan innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Das gilt aber nur, wenn der Vertrag als Fernabsatz-Geschäft oder als Außer-Haus-Geschäft abgeschlossen wurde. Also zum Beispiel über das Internet oder über Telefon. Dann bekommen Sie von uns bestimmte gesetzliche Informationen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Sie den Vertrag abgeschlossen und alle gesetzlichen Informationen hierzu bekommen haben. Nur wenn ein Widerrufsrecht besteht, bekommen Sie von uns vor dem Vertragsabschluss eine **Widerrufsbelehrung**.

Bitte beachten Sie: Beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten besteht gewöhnlich kein Widerrufsrecht. Es gibt aber Ausnahmen. Nur wenn Ihnen ausnahmsweise ein Widerrufsrecht zusteht, bekommen Sie von uns vor Erteilung des Kauf- oder Verkaufsauftrags über Finanzinstrumente eine Widerrufsbelehrung.

2. Umgang mit Beschwerden

Sie sind mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden? In diesem Teil lesen Sie, wie und wo Sie sich beschweren können.

2.1. Beschwerde bei der Bank einlegen

Sie können Ihre Beschwerde über verschiedene Wege bei uns melden:

- **Persönlich** bei Ihrem Berater oder in allen Filialen der Deutschen Bank in Deutschland
- **Telefonisch** bei Ihrem Berater oder unter 069 910 10000
- **Online** über unser Formular auf www.deutsche-bank.de/beschwerde
- **Per E-Mail** an deutsche.bank@db.com
- **Per Brief** an Deutsche Bank, Beschwerdemanagement, 60633 Frankfurt

Weitere Informationen zum Thema Beschwerde finden Sie im Internet unter www.deutsche-bank.de/beschwerde

2.2. Außergerichtliche Streitschlichtung

Sie haben sich bei uns beschwert, aber es wurde keine Lösung gefunden? Dann können Sie den Streit außergerichtlich klären. Wie? Durch den **Ombudsmann der privaten Banken**. Das ist eine Verbraucher-Schlichtungsstelle, die sich um Ihre Rechte kümmert. Sie vermittelt in Streit-Beilegungsverfahren zwischen Ihnen und uns. Wir nehmen als Bank an solchen Verfahren teil.

Allgemeine Informationen zum Ombudsmann der privaten Banken finden Sie auf www.bankenombudsmann.de. Sie möchten wissen, wie ein Ombudsmann-Verfahren abläuft? Dies erfahren Sie in der **Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken**. Gern geben wir Ihnen diese. Sie finden sie aber auch im Internet beim Bundesverband deutscher Banken e. V. auf www.bankenverband.de.
Sie müssen Ihre Beschwerde schriftlich an den Ombudsmann schicken, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.

Adresse: Ombudsmann der privaten Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Fax: 030 1663-3169
E-Mail: schlichtung@bdb.de

3. Merkmale der Barrierefreiheit

Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) erfüllen? In diesem Teil lesen Sie, welche barrierefreien Merkmale unsere Dienstleistungen haben.

Das BFSG verpflichtet uns unter anderem, die **Richtlinien für barrierefreie Webinhalte** einzuhalten. Diese Richtlinien sollen es ermöglichen, Webinhalte für alle Menschen so barrierefrei wie möglich zu gestalten. Das gilt insbesondere für Menschen mit Behinderung. Die Richtlinien basieren auf folgenden **vier Prinzipien der Barrierefreiheit**:

- **Wahrnehmbarkeit:** Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass Bilder und Grafiken einen Alternativ-Text haben.
- **Bedienbarkeit:** Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können.
- Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass Sie unsere Webinhalte mit einer Tastatur steuern können.
- **Verständlichkeit:** Für möglichst alle sollen die Webinhalte lesbar und klar verständlich sein.
- **Robustheit:** Die Webinhalte müssen möglichst für sogenannte assistive Technologien geeignet sein. Assistive Technologien sind zum Beispiel Programme zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten. Manche verwandeln auch Sprache in Text. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen Standards einhalten, damit Sie assistive Technologien nutzen können. Dazu gehören zum Beispiel Standards für die technische Struktur und zur Kennzeichnung der Web-Inhalte.

Unsere Dienstleistungen erfüllen die Anforderungen des BFSG, indem wir diese Prinzipien umsetzen.

3.1. Barrierefreiheit der Dienstleistung

Das sind die barrierefreien Merkmale unserer **Dienstleistung Entnahmeplan**:

Bei unserem **Angebot auf den Webseiten** wurde auf die **Barrierefreiheit geachtet**. Dazu zählen zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Informative **Bilder und Grafiken** ohne Text **haben einen Alternativ-Text**.
- **Kontraste** sind **optimiert.**
- **Textgröße und Zeilenabstand lassen sich verändern**.
- Die **Funktionen** sind **mit der Tastatur bedienbar**.

Sie können Informationen zu diesem Produkt elektronisch **im Online-Banking oder in der Deutsche Bank App abrufen**. Dabei wurde auf die Barrierefreiheit geachtet, zum Beispiel:

- **Bilder und Grafiken** ohne Text **haben einen Alternativ-Text**.
- **Kontraste** sind **optimiert.**
- **Textgröße und Zeilenabstand lassen sich verändern**.
- Die **Funktionen** sind **mit der Tastatur bedienbar**.
- **Alle Informationen** wurden für die **Nutzung eines Screenreaders** vorbereitet.

- **Die Sicherheits-Funktionen und die Verfahren für die Authentifizierung sind barrierefrei.** Das betrifft auch die Nutzung des Online-Bankings oder der App. Auch das BestSign-Verfahren,

mit dem Sie sich ins Banking einloggen oder Bankaufträge freigeben, können Sie barrierefrei nutzen. Entweder kostenlos in unserer App oder mit einem Gerät, das Sie bei unserem Partner Seal One kaufen können.

- **Bei unseren Apps sowie dem BestSign-Verfahren wurde auf die Barrierefreiheit geachtet**, zum Beispiel mit folgenden Maßnahmen:
 - **Bilder und Grafiken** ohne Text **haben einen Alternativ-Text.**
 - **Kontraste** sind **optimiert.**
 - **Textgröße und Zeilenabstand lassen sich verändern**.
 - Die **Funktionen** sind **mit der Tastatur bedienbar**.
 - Das **BestSign-Gerät besitzt einen Lautsprecher**.

Die Anpassungen basieren auf den WCAG Richtlinien in der Version 2.2 mit dem Erfolgslevel AA und der EU Norm EN 301 549 in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Barrierefreiheit dieser Information

Aufgrund der folgenden Merkmale ist diese **Information barrierefrei**:

- **Sie haben auf verschiedenen sensorischen Wegen Zugang zu dieser Information**. Dabei können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:
 - In der **Filiale erhalten Sie das ausgedruckte Dokument**.
 - Auf unserer **Webseite finden Sie das Dokument digital als PDF**.
 Somit sind die **Informationen auffindbar und wahrnehmbar**.

- **Die Inhalte dieser Information sind verständlich**. Wir haben sie mit einer gängigen Software geprüft. Demnach überschreitet **dieser Text** nicht das **Sprachniveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Bitte beachten Sie: Das gilt nicht für den eigentlichen Dienstleistungsvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Auch für die Vorvertraglichen Informationen (VVI), die mit dem Dienstleistungsvertrag verbunden sind, gilt dies nicht.

- Die Information wird in **Textformaten** angeboten, die dafür **geeignet sind, alternative assistive Formate zu generieren**. Das heißt: Sie können sich **die Inhalte der Information auf unterschiedliche Art darstellen lassen** und sie über **mehr als einen sensorischen Kanal** wahrnehmen.

- Die Informationen werden in einer **Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form** dargestellt. Dabei berücksichtigen wir auch den Zusammenhang, in dem die Information vermittelt wird. Außerdem achten wir auf **ausreichenden Kontrast** sowie **ausreichende Abstände zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen**.

- Das **Layout dieser Information berücksichtigt die jeweils aktuellen Anforderungen an die Barrierefreiheit von Dokumenten**. Diese betrifft die jeweilige Form, zum Beispiel Schriftgröße, Kontraste und Zeilenabstände.

- Diese Informationen werden auf konsistente und angemessene Weise bereitgestellt. Sie sind wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust.

3.3. Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen

Aufgrund der folgenden Merkmale sind die **Dokumente zu unseren Dienstleistungen barrierefrei:**

- Die **Dokumente sind wahrnehmbar**. Sie haben das **Format PDF/UA**. So können Sie die Dokumente zum Beispiel auf Ihrem Bildschirm mithilfe einer assistiven Technologie Ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen. Sie können sich die Dokumente auch vorlesen lassen und dabei die Lautstärke anpassen.
- Alle **informativen Elemente, die kein Text sind, werden beschrieben**. Zum Beispiel haben Bilder und Grafiken einen Alternativ-Text.
- Alle **Textelemente** sind so angelegt und vorbereitet, dass **Screenreader (Bildschirm-Leser) sie ansteuern und vorlesen können**.

4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? Dann können Sie sich an die **Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF)**, Magdeburg, Sachsen-Anhalt, wenden.
Die MLBF prüft, ob wir gesetzliche Vorschriften beachten. Auch wir als Bank werden von der MLBF überwacht.

Wenn Sie Probleme haben, unsere Dienstleistungen zu nutzen, können Sie einen Antrag bei der MLBF stellen. Die MLBF wird dann gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen gegen uns einleiten. (Die Rechtsgrundlage dafür steht in Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 BFSG).

In Ihrem Antrag können Sie geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung des BFSG verstoßen. Oder Sie können geltend machen, dass wir gegen die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) verstoßen.

Die Adresse der Marktüberwachungsbehörde lautet:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und
Dienstleistungen (MLBF AöR)
Carl-Miller-Str. 6
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 567 697 0
E-Mail: kontakt@mlbf-barrierefrei.de